Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Dr. Julia Stubenbord

Landesbeauftragte für Tierschutz





Das Team der SLT

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende

Landestierschutzbeauftragte



Dr. Julia Stubenbord Landestierschutzbeauftragte





Steffi Vierling Bürokommunikation Universität Hohenheim

Sigrid Gies Juristin



Stabsstelle

der Landesbeauftragten für

Tierschutz BW



Aufbau Veterinärverwaltung in D





MLR

Abt. 3: Verbraucherschutz und Ernährung Ref. 34: Tierschutz **Andere**

Bundesländer

Regierungspräsidien (4)
Abt. 3:

Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Ref. 35: Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung BW

Veterinärämter (44)

CVUÄ

SLT



Rahmenbedingungen



- Stabsstelle mit ausschließlich beratender Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Eigene Finanzmittel
- Fachlich und politisch unabhängig
 - → Unabhängige Pressearbeit



Rahmenbedingungen Unabhängige Pressearbeit

- Schlachthöfe Amtlich Tierquä
 - Amtliche Veterinäre schauen Tierquälereien tatenlos zu - und bleiben straffrei

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/ Kommentierung von Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von "Dauerbrennern"
 - Schlachthöfe
 - Kälbertransporte
 - Missstände in der Nutztierhaltung
 - Drittlandtransporte

Erhebliche Missstände bei Drittlandexporten von Nutztieren

"Es gilt zu handeln", so die Landesbeauftragte für Tierschutz, Dr. Julia St Februar in Stuttgart bezüglich der erheblichen Missstände bei Drittlandex Nutztieren, die in der "37 Grad"-Reportage des ZDF aufgedeckt wurden. kaum zu ertragen. Deutschen Rindern werden in Schlachtstätten des Nal

Die Staatsanwaltschaft stellte Strafverfahren gegen Veterinäre ein, die bei Tierquälereien im Schlachthof Tauberbischofsheim

Stuttgarter Zeitung - Stadtausgabe:
Tierschutzbeauftragte des Landes erstattet Anzeige

2. September 2020 Seite 15

Oberste Tierschützerin hat der Staatsanwaltschaft nicht zum ersten Mal Hinweise auf den Schlachthof Gärtringen gegeben.

Schwäbische Zeitung Ravensburg:
Streit um Tierversuche

23. Dezember 2020 Seite 1

Neue Regeln für Hochschulen lösen Kritik aus

schwähische Baden-Württemberg

BADEN-WÜRTTEMBERG

Landestierschutzbeauftragte sieht systematische Probleme in Schlachthöfen



Pressemitteilungen Homepage





TIERSCHUTZ

Brände in Stallgebäuden mit verheerenden Folgen für die Tiere

> Mehr



TIERSCHUTZ

Drohnen retten Rehkitze vor dem Mähtod

Mehr



TIERSCHUTZ

Welpen aus dem Ausland per Post vor die Haustür - Der kriminelle Hundehandel kennt keine Grenzen

> Mehr



TIERSCHUTZ

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz begrüßt Bemühungen für Katzenschutzverordnung in Stuttgart

Stellungnahme LTB zur TierSchEV

[PDF]

Positionspapier LTK/ LTB zum

Tierschutz beim Schlachten [PDF]

Rahmenbedingungen Eigene Finanzmittel





Rahmenbedingungen Eigene Finanzmittel



Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Q-Wohl-BW: Tierwohls in der Milchviehhaltung

der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg (LAZBW) und der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz in Baden-Württemberg

Mehr Kuh-Wohl durch "O-Wohl"

Tierbasierte Indikatoren zeigen laut Dr. Julia Stubenbord, Baden-Württembergs Landesbeauftragte für Tierschutz, ob es Kühen gut geht oder nicht. Die von der Hochschule Nürtingen, dem Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung und der Stabsstelle für Tierschutz entwickelte und in einem Pilotorojekt erprobte Q-Wohl-BW-Managementhilfe ist eine Checkliste zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchkuhhaltung. Ob Kühe artgerechtes Liege-, Lauf- und Fressverhalten in einem Stall ausführen können, darauf weisen tierbasierte Indikatoren hin. Diese spielen bei Q-Wohl-BW eine besonders große Rolle. Tierbasierte Indikatoren müssen vom Tierhalter regelmäßig am Tier erfasst werden, um die in der Managementhilfe vorgegebenen flankierenden baulichen Veränderungen oder Managementverbesserungen beurteilen zu können. Q-Wohl-BW ist auf die gegebene Struktur der Milchbetriebe in Baden-Württemberg abgestimmt. Es ermöglicht Milcherzeugern sowohl mit Alt- und Neubauten eine Beteiligung, da es auch für Altbauten Wege zur Verbesserung des Tierwohls aufzeigt.

MLR Baden-Württemberg/KK



Aufgaben



Einbeziehung in Tierschutzfälle zur Bewertung und Einschätzung für:

- Kollegen
- Medien
- Ministerium
- Staatsanwaltschaft



Aufgaben



Ansprechpartner

- Für Tierschutzverbände- und vereine
- Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Veterinärämter und Justiz
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular



Aufgaben Anlaufstelle, Ansprechpartner



Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

Mitteilung an zuständige Behörde

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

Ggf. Unterstützung der Behörde

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen), juristisch Unterstützung
- Tiervermittlung: Liste mit Unterbringungsmöglichkeiten, Pressemitteilung...



Aufgaben Anlaufstelle, Ansprechpartner

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Beispiele von "Dauerbrennern"

- Schlachtung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
 - Presseanfragen
 - Gutachten
- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar







Aufgaben



- Stellungnahmen
- Vorträge
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
 - Kolleginnen/Kollegen: CVUA, Sprengelveranstaltungen
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
- Fortbildungen
- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung



Neue Stellungnahmen



Rechtsetzungsverfahren

- Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zur TierwohlkennzeichnungsVO
- Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG in BW)
- Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zum EU-Vertragsverletzungsverfahren zur Tierschutz-Versuchstierverordnung
- Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der Länder zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften (TierschutztransportVO, TierschutzhundeV)
- Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Neue Stellungnahmen



Fachthemen

- Gutachten Anforderungen an eine tierschutzgerechte Wachtelhaltung (Herrn Dr. Hübel)
- Aufgaben der amtlichen Tierärztin und des amtlichen Tierarztes im Tierschutz auf dem Schlachthof
- Gutachten zum Transport nicht-entwöhnter Kälber (Herrn Dr. Rabitsch)
- Ergänzende Ausführungen zum Gutachten Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden
- Zuständigkeiten im Bereich des Katzenschutzes
- Gutachten zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden (Herrn Dr. Rabitsch)



Aufgaben Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Haltung von Fischen, Vögeln und Kleinsäugern mit BNA
- Tierschutzfälle vor Gericht
- Katzen-Signale
- Umgang mit kranken Schweinen
- Transportfortbildungen



Aufgaben



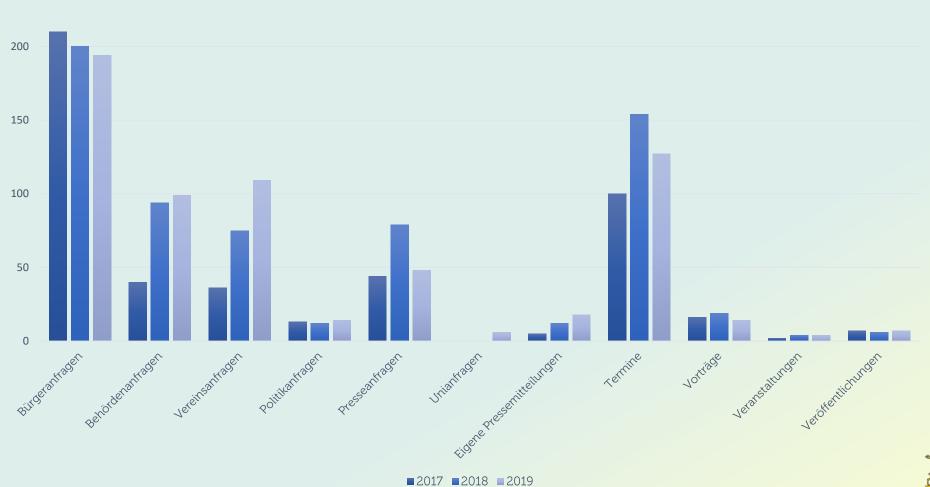
- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen (Preise) des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - **–** ..







Tätigkeitsübersicht 2017-2019



250

Themen der SLT



- Lange Transporte v. Kälbern: Runder Tisch Kälbervermarktung
- Schlachtung: Beratung des MLR zum Maßnahmenplan, Gutachten
- Schweine:
 - Deckzentrum: Gruppenhaltung, Fixieren während Rausche
 - Abferkelbereich: Freies Abferkeln
 - Ferkelkastration: Immunokastration Methode der Wahl, Umsetzung des TierSchG
- Versuchstiere: Änderung Hochschulgesetz, Primatenversuche
- Rinder: Anbindehaltung
- Katzen: Förderung VO zu § 13b TierSchG
- Drittlandtransporte: Gespräche mit Akteuren, Experten



Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer



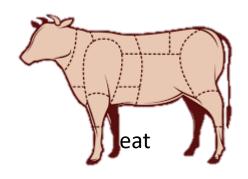
 Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, NRW

Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten









23.06.2021 Universität Hohenheim

Begründungen der Sonderstellung des Menschen gegenüber dem Tier aus Religion und Philosophie

Frühzeit und Antike: Tiere als Haustiere und in der Landwirtschaft, Gottheiten verehrt, geopfert, Aristoteles und Stoiker sprechen Tier Vernunft ab

Jüdisch-christliche Religion: Anthropozentrisches Interesse am Tier, Abgrenzung des Menschen vom Animalischen, radikale Bekämpfung früher Tierkulte

Descartes: "Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs", reaktive Tier-Automaten können nicht leiden, ahmen menschliches Empfindungsleben nach, kein Mitleid mit vernunftlosen Tieren



Immanuel Kant: allein dem Menschen gegenüber gibt es direkte Pflichten, Tieren gegenüber nur indirekte Pflichten, die sich aus den Pflichten den Menschen gegenüber ableiten, Tieren fehlt Vernunft und somit haben sie keine moralischen Rechte (Sache); Grausamkeiten an Tieren sind abzulehnen, um Menschen vor Verrohung der Vernunft zu bewahren

Arthur Schopenhauer: lehnt die Auffassung von Descartes und Kant ab, dass Tiere Sachen sind, wird Vorreiter eines modernen Tsch, durch Identifikation mit dem Wesen und seinem Leiden, Handlungsintention aufgrund von Mitleid/Mitfühlen, <u>Mitleidsmoral</u> schließt den Schutz der Tiere ein

Jeremy Bentham: "die Frage ist nicht, können sie sprechen, können sie denken, sondern können sie leiden?", allen empfindungsfähigen Wesen wird ein moralischer Eigenwert zugesprochen= Glück/Leidensvermeidung



Puritaner und Pietisten: 17. und 18. Jhdt. auch Tiere leiden unter dem Sündenfall mit Seuche und Schmerzen, lehnen willkürliche Tierquälerei ab, Tiernutzung mit guter Behandlung, anthropozentrischer Motivation: Gottesgesetze einzuhalten um ins Paradies zu kommen

1819: Stuttgarter Stadtpfarrer Christian Adam Dann veröffentlicht Schriften, in denen er dazu aufruft, Tiere würdig zu behandeln: "Macht unser [Tiere] meist kurzes, mühevolles Leben erträglich und unseren Tod so leicht wie möglich."

Aus der Ethik des maßvollen Umgangs mit Tieren entwickelte sich die Ethik des Mitleids und später der Mitgeschöpflichkeit

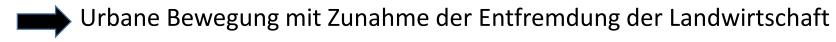


Tierschutzrecht

Tierschutz: zielt auf Unversehrtheit des einzelnen Tiers, Nutzung wird nicht in Frage gestellt

1822: England erlässt 1. Tierschutzgesetz (Martin`s Act), es schützte Großtiere vor Misshandlungen, Gründung des 1. Tierschutzverein (Königin Viktoria)

1837: Albert Knapp gründet den ersten deutschen Tierschutzverein und ein Tierheim in Stuttgart





Tierschutzrecht

1871 Reichsstrafgesetzbuch: Tierschutz wird ins Gesetz aufgenommen. Bestraft wird, wer "öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder misshandelt"

1933 Reichstierschutzgesetz: aus dem Strafgesetz herausgelöst, Verbot absichtlichen Quälens, das Tiere ist um seiner selbst willen zu schützen (pathozentrischer Tierschutz), Schächten wird verboten, Einschränkung von Tierversuchen – mit propagandistischem Hintergrund, Gültigkeit nach 1945

1972 Tierschutzgesetz: "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf", das Leben des Tieres wird erstmals geschützt, die verhaltensgerechte Unterbringung und Schlachten werden geregelt, Ermächtigungsgrundlage für VO



<u>Tierschutzrecht</u>

1970er: Tierrechtsbewegung spricht Tieren Rechte zu und lehnt Nutzhaltung von Tieren durch den Menschen ab, inspiriert durch Philosophen Peter Singer und Tom Regan, Spaltung in eine (traditionelle) Tierschutzbewegung und eine (radikalere) Tierrechtsbewegung

2002 Tierschutz im Grundgesetz als Staatziel im Artikel 20a des Grundgesetzes. "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die **Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Europäische Rechtsverordnungen, Empfehlungen und Übereinkommen: Transport, Schlachtung, Haltung



Deutsches Tierschutzgesetz

"Tiernutzung" durch den Mensch:

regelt Pflichten des Tierhalters bei Tierhaltung, Töten von Tieren, Eingriffe an Tieren, Tierversuche, Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Zucht und Handel, Haltungsverbote, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen **Leben und Wohlbefinden** zu schützen.

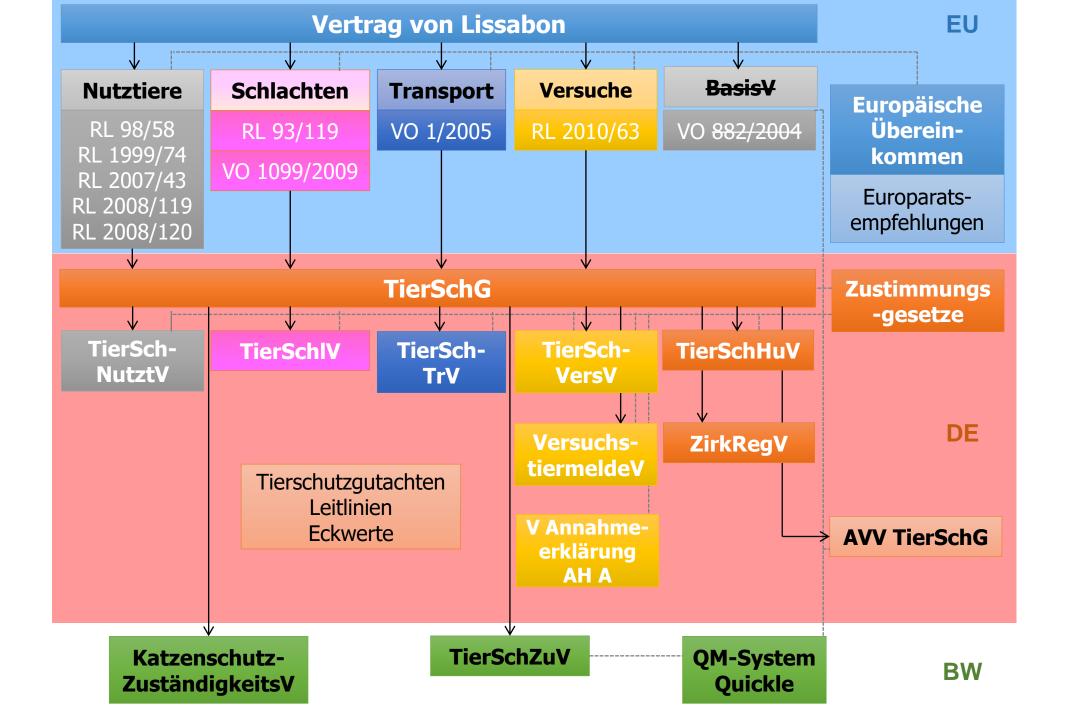
Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen



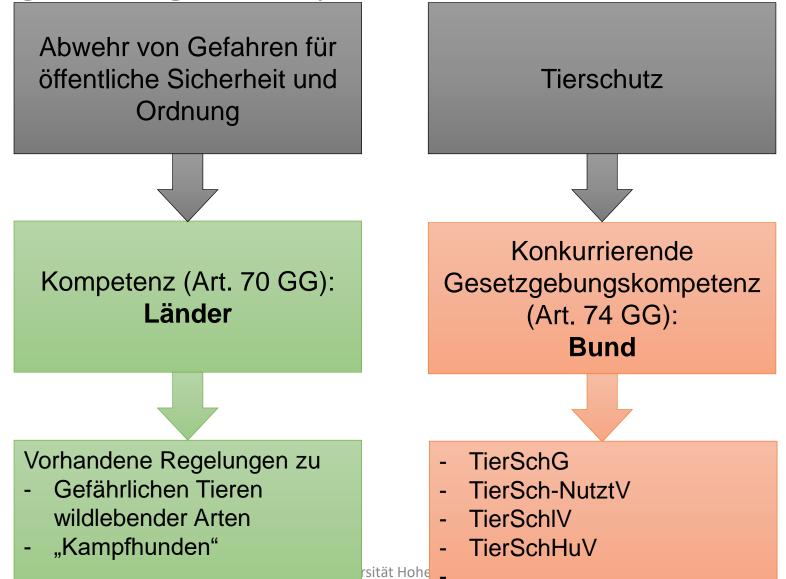
Tierschutz In Europa

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007 (Lissaboner Vertrag)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...



Gesetzgebungskompetenzen



23.06.2021

Systemimmanente Probleme im Tierschutz

Kälbertransporte aus Baden-Württemberg



- Wertschöpfung (Wirtschaftlichkeit) Wertschätzung (Tierschutz)
- sehr geringe Preise für männliche Kälber der Milchrassen
- "Kälberproblem": Beispiel für aktuelle tierethische Aspekte der Nutztierhaltung
- Hohe Praxisrelevanz und gesellschaftliche sowie politische Brisanz (ANIT)
- D = größter Exporteur: Export von ca. 600.000 deutschen Kälbern unter 3 Wochen in die NL/ nach ES zur Mast
- Export: 38.000 Kälber (ca. 3.200 Bio-Kälber) pro Jahr aus BW (Wollmeister 2019)
- Wenige Mastbetriebe in BW
- Nachfrage nach Kalbfleisch gering



Kälbertransporte aus Baden-Württemberg



- 12.000 Kälber/ Jahr aus BW nach ES (46% der SBT aus BW)
- Langstreckentransport: 9h Fahrt- 1h Pause zur Versorgung 9h Fahrt 24h Pause zur Versorgung
- Tiere mit physiologischen Schwächen, Folge: Hunger und Leiden
- Versorgung nicht auf LKW möglich: keine Systeme zum Tränken von Kälbern während des Transports, kennen die Tränkesysteme nicht, keine Mitführung von MAT, trotz gesetzlicher Vorgabe
- LKW nur für erwachsene Rinder zugelassen
- Abladen in F bei Kontrollstelle für 3h: Versorgung fraglich, hoher Stressfaktor
- kein Bestimmungsort (Ruhe für 48h) in ES, sondern nur Verteilerstelle zu Masteinheiten
- als Schlachttiere per Schiff in Drittländer: Naher Osten, Nordafrika



Kälbertransporte aus Baden-Württemberg



<u>Urteile in Sachen Kälbertransporte auf der Langstrecke BW:</u>

- 2019 und 2020 Untersagung von Langenstreckentransporten: Versorgung nicht sichergestellt und keine geeigneten LKW
- Eilbescheide einzelner Transporte, Prüfung sehr lückenhaft durch Gericht ≠ keine Hauptsacheentscheidung zu Kälbertransporten

eindeutige Rechtsmeinung: Transporte nicht-abgesetzter Kälber nicht gesetzeskonform

- BMEL und FLI, Handbuch zum Transport (LAG Tierschutz)
- DG SANTE und EU KOM



Kälbertransporte aus Baden-Württemberg



Lösungen BW:

- Förderung:
 - Zweinutzungsrassen bei Milchkühen
 - Sperma-Sexing und Kreuzungsrassen
 - regionale Kälberaufzuchtbetriebe
 - artgerechte Aufzucht (Kuh-gebundene Kälberaufzucht)
- Beratung:
 - längere Zwischenkalbezeiten
 - Zweinutzungsrassen
- regionale Kalbfleischvermarktung ausbauen
- Umlage vom Milchpreis auf das Kalb



Untersuchung zu Falltieren

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Außenstelle für Epidemiologie



Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte

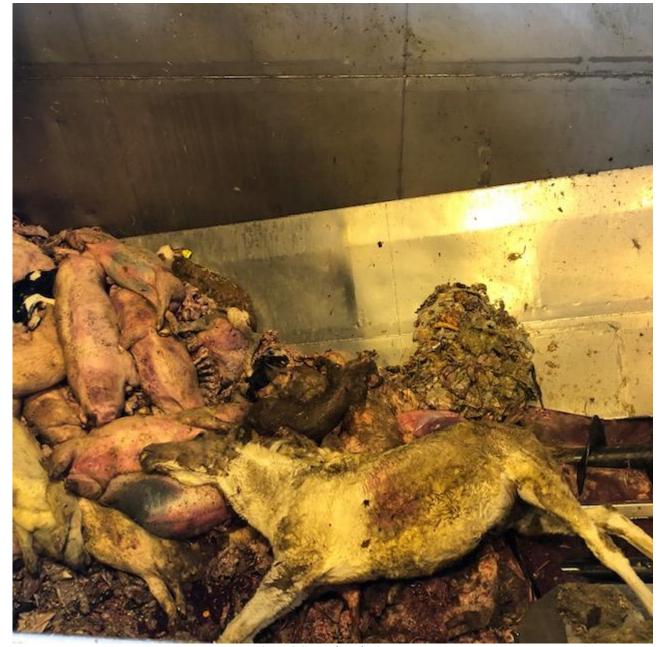
Elisabeth große Beilage

23.06.2021 Universität Hohenheim

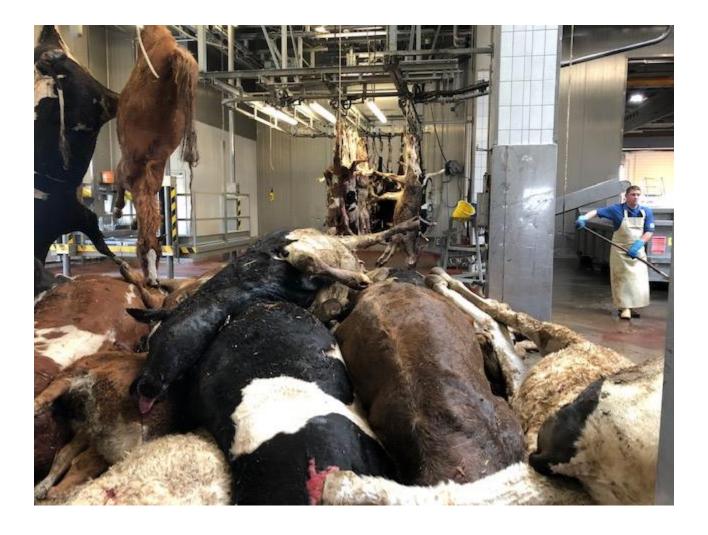
<u>Untersuchung zu Falltieren</u>

- 1. weltweite Untersuchung an Falltieren in Ö (2014 Baumgartner et al.):
 - Erhebliche tierschutzrelevante Verstöße bei angelieferten Nutztieren

- 2016 Große Beilage et al.
 - Untersuchung an 4 TBAs in D
 - Schweine aus 6 Bundesländer (unterschiedl. Schweinedichte)
 - Adspektorische Untersuchung: Krankheitssymptome



Universität Hohenheim



Zahlen der Studie

Untersuchte Schweine in TBAs:

- 485 Mastscheine
- 128 Zuchtschweine

Länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden nach §17 2b TierSchG bei:

- 13,2% Mastschweinen
- 11,6% Zuchtschweinen

→ 20% (1,2 Mio.) der Tiere hätten notgetötet werden müssen

<u>Ist das relevant?</u>

• 13,6 Mio. Schweine verenden in D vor der Schlachtung

21% oder 1/5 der lebend geborenen Schweine in D

 Mehr als 10% der Tiere in TBAs mit länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und Leiden



Umgang mit kranken Schweinen

Gesetzliche Regelungen an den Tierhalter gerichtet:

- §§1 und 2 TierSchG
- VO (EG) Nr. 1099/2009
- VO (EG) Nr. 1/2005

TierSchNutztV §4 Abs. 1:

(3) soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die **Behandlung**, **Absonderung** in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und **weicher Einstreu oder Unterlage** oder die **Tötung** kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein **Tierarzt hinzugezogen** wird;

Umgang mit kranken Schweinen

Übergang zu tierärztlicher Bestandsbetreuung:

Weniger Aufmerksamkeit auf das kranke, hilfsbedürftige Individuum

Kranke Tiere haben erhöhte Bedürfnisse:

- Unterbringung
- Gestaltung der Krankenbucht nicht geregelt
- Fütterung/Tränke

Entscheidungshilfen fehlen für:

- Nottötung/Euthanasie
- Halter entscheidet ob ein Tier durch den TA therapiert wird

Befundauswertung

- Unterscheidung in verendete und notgetötete Schweine
- Autolyse und Artefakte wurden berücksichtigt
- Festgelegte Parameter:
 - Ernährungszustand
 - Wundliegen
 - Klauenveränderungen
 - Gelenksveränderungen
 - Hernien
 - Betäubung- und tötungsbedingte Befunde
- Schweregrad

Befunde: Ernährungszustand

Befunde: Ernährungszustand

Kachexie: 215 Schweine (63,5% Ferkel)

Deutlich häufiger Tiere mit Kachexie auch mit anderen Befunden:

- Langes Haarkleid
- Dekubitus
- Schwanz und Ohrläsionen



Länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden nach

§17 2b TierSchG

Befunde: Gelenke

Befunde: Gelenke

Eitrige Arthritis:

- 169 Schweine
- 16,8% Ferkel
- 49,3% Mastschweine
- 20,4% Zucht

Deutlich häufiger Tiere mit Arthritiden auch mit anderen Befunden:

- Dekubitus
- Schwanzverletzung durch Biss



Länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden nach §17 2b TierSchG

Befunde: Betäubung- und tötungsbedingt

Befunde: Betäubung- und Tötungsbedingt

Tötung: 165 Schweine

Erhebliche Mängel bei Betäubung und Tötung bei 61,8%:

- Kopfschlag bei Tieren über 5 kg
- Falsch platzierter Kopfschlag und Bolzenschuss
- Keine Entblutung bei 85 Schweinen
- Vermeintlich tote Tiere lebend angeliefert



Länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden nach §17 2b TierSchG

<u>Ursachen der Befunde</u>

Wahrscheinlich...

- Wurde keines der verendeten od. getöteten Schweine tierärztlich behandelt
- Hat der Tierhalter die Schmerzen und Leiden nicht erkannt oder ignoriert (Hilfspersonen)
- Wurden die Heilungsaussichten falsch eingeschätzt



Der Tierhalter hat seine gesetzlichen Pflichten nicht wahrgenommen und den Tieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt

Empfehlungen für Tierhalter

- Sensibilisierung des Halters für das kranke Tier
- Intensivierung der Tierkontrolle bei der Inaugenscheinnahme
- Entscheidungshilfen für das Umstallen in die Krankenbucht
- Vorgaben für Ausgestaltung der Krankenbucht
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zu Unterbringung
- Entscheidungshilfen für die unausweichliche Tötung eines Schweines (derzeit noch nicht verfügbar)
- Schulung in Betäubungs-und Tötungsmaßnahmen (Umfrage: 45 % der Landwirte)

<u>Überwachungsbehörden und</u> <u>Gesetzgeber</u>

Falltiere entgehen der amtl. Überwachung in den Betrieben und auf den Schlachthöfen!

- Gesetzliche Aufnahme Überwachung in TBAs
- Kennzeichnungspflicht für Falltiere (Schweine)



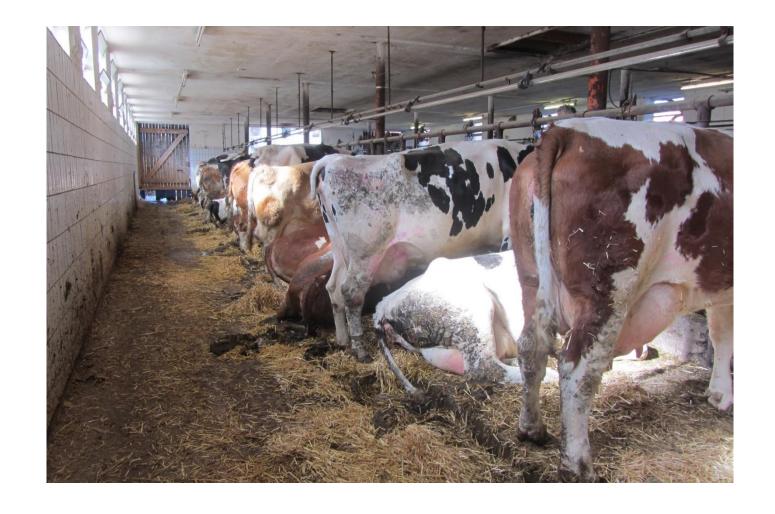
Risikoorientierte Kontrollen durch Rückverfolgung

- Konsequente Verfolgung von Straftaten
- Bei Kontrollen Fokussierung auf kranke Schweine

Anbindehaltung



23.06.2021 Universität Hohenheim



Normalverhalten

Funktionskreis	Normalverhalten
Nahrungsaufnahme- verhalten	Wasseraufnahme: Saugtrinker, freie Wasseroberflächen, 50-150 I pro Tag, 20-30 I in 2-3 Min.
	Futteraufnahme: 4-7 h pro Tag im Stall 8-12 h pro Tag auf Weide
	Wiederkauen: 8-10 h pro Tag, überwiegend liegend
Fortbewegungsverhalten	Bis 13 km täglich
Ruheverhalten	~ 12 h pro Tag, Weichbodenlieger, Bauchseitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen, selten mit Körperkontakt

Normalverhalten

Funktionskreis	Normalverhalten
Komfortverhalten	Leck-/Kratz-/ und Scheuerbewegungen mit Zunge/Hörner/Klauen, Kopfschwung für entfernte Körperteile
Sozialverhalten	synchrones Fressen, Wiederkauen, Ruhen
	Distanztiere: 0,5-5 m Abstand
	Soziale Hierarchie, Individuelle Freundschaften, Gegenseitige Körperpflege
Fortpflanzungsverhalten	Zurückziehen von Herde für Geburt, Ablecken des frischgeborenen Kalb, Aufreiten

Auswirkungen Anbindung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlaflage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen eingeengter Kuh
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Nahrungsaufnahme- verhalten	Kein Grasen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Fortpflanzungsverhalten	Kein Aufreiten
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Universität Hohenheim

Haltungsmängel

Ruheverhalten	Kopfschwung unmöglich → Kein arttypisches Aufstehverhalten
	Keine oder defekte Gummimatten → Dekubitalstellen, Schleimbeutelentzündungen
Fortbewegungsverhalten	Starre Halsrahmen
Nahrungsaufnahme- verhalten	Ungeeignete Tränken
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung → Keine Eigenkörperpflege für entfernte Körperteile
	Harte Liegeflächen → Liegebeulen, Gelenkschäden
	Enge, rutschige Liegeflächen; kurze Anbindung → Gelenkschäden, Ausgrätschen, Zitzenverletzung
Fortpflanzungsverhalten	Keine Abkalbebox → Keine Separation von Herde, kein Ablecken des Kalbeshenheim



Universität Hohenheim

Schäden

• ungeeignete, zu enge Anbindung: Quetschungen

Eingewachsene Ketten

- Liegeschwielen, Hautverletzungen
- Schleimbeutel- und Sehnenscheidenentzündungen (Sprunggelenk)
- Stallklaue an VGM (wenig Abrieb)
- Rusterholzsche Sohlenballengeschwüre an HGM (Überbelastung)
- Zitzenverletzungen (zu wenig Platz, Gitterrost /Kante Mistgraben) ->
 Euterentzündungen
- Euterentzündungen (unzureichende Wärmedämmung, Euter im Kot, Euter auf Gitterrost → Zugluft)
- Fehlbesamungen

Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

§ 2 TierSchG

- nicht gegeben
 - Angemessene Tränkung und Pflege
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden

§ 3 TierSchNutztV

• Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Lösungswege Übergangszeit

- Förderprogramme für betroffene Betriebe
 - Beratungsangebote z.Z. LKV BY
 - Umbaumaßnahmen zu Laufstall, keine Förderung für mehr Tierwohl in der Anbindehaltung
- Einrichtung eines Laufhofs oder Weidegang
- Einbau größerer Tränken
- Verbesserung des Stallklimas durch Belüftung
- Verbesserung Liegekomfort: mehr Einstreu und Matten
- Verbreiterung der Stände
- Elastische Krippenwand
- Erhöhung der Trogsohle
- Abkalbebox und Krankenbox

Entwicklung Anbindehaltung

AMK 03/2015

Antrag Ausstieg aus ganzjähriger Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J → kein Beschluss

Bundesrat 11/2015

Antrag Verbot ganzjähriger
Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Wegen Beratungsbedarf gestoppt

Bundesregierung 07/2016

Keine Umsetzung des Bundesratsentschlusses, nicht tierschutzkonform

BTK 04/2015

Kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung, Ganzjährige Anbindehaltung nicht rechtskonform, cc- relevant

Bundesrat 04/2016

Antrag Verbot ganzjähriger
Anbindehaltung mit Ü-Frist 12 J
→ Beschluss

Bundesrat 2/2020 Abstimmung

Thünen-Institut Folgenabschätzung

Ausblick in andere Länder

Schweiz

- 60 Tagen Auslauf während der Vegetationsperiode
- 30 Tagen Auslauf während der Winterfütterungsperiode
- Höchstens zwei Wochen ohne Auslauf
- Auslaufjournal

Dänemark

Verbot ab 2020

Österreich

90 Tage Auslauf

